

Hausordnung der Festhalle Plauen

Eigentum / Hausrecht / Aufenthalt

Die Festhalle Plauen samt ihren beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen ist Eigentum der Stadt Plauen. Bei Vermietung der Festhalle Plauen und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Stadt Plauen, durch den Leiter der Festhalle Plauen, vertreten.

Der Stadt Plauen steht im Veranstaltungsobjekt und deren dazugehörigen Flächen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetzes dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Festhalle Plauen beauftragten Dienstpersonal ausgeübt. Diese sind berechtigt, Besucherinnen und Besuchern Weisungen zu erteilen. Deren Weisungen sind unbedingt Folge zu leisten.

Eine Nichtbeachtung von Weisungen bzw. ein Verstoß gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot zur Folge haben

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Aufenthalt nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Dienstpersonal gestattet.

Verhalten

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Im allerseitigen Interesse hat sich innerhalb der Versammlungsstätte jeder so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden. Auf dem gesamten Gelände ist jegliche Verunreinigung und Umweltbelastung bzw. -verschmutzung zu unterlassen. Das Übersteigen der Einfriedungen ist zu unterlassen.

Das Rauchen ist in allen Räumen (einschließlich Toiletten, Fluren usw.) untersagt.

Das Verändern von technischen Einrichtungen oder Anlagen ist nicht gestattet, dazu zählt auch das selbstständige Beheben von technischen Störungen. Technische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur von Dienstpersonal der Festhalle Plauen bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

Sicherheit

Bei Veranstaltungen können Eingangskontrollen durchgeführt und Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidungen wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Besucher, die mit Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung, des Gebäudes oder von Besuchern führen können, durch den Sicherheitsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und der Versammlungsstätte verwiesen.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgelds besteht nicht.

Das Betreten von nicht-öffentlichen Bereichen bzw. Diensträumen ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Dienstpersonal der Festhalle Plauen gestattet.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an der Kasse oder Einlassbereich.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende, giftige oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Alkohol und Drogen,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

Dies gilt auch, sofern nicht ausdrücklich durch die Festhalle Plauen gestattet, für:

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splinternden Material hergestellt und nicht ausreichend gegen Zerbersten geschützt sind,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Getränke und Speisen,
- Tiere (ausgenommen Blindenführhunde)
- Fahnen, Transparente oder Transparentstangen, großflächige Spruchbänder, größere Mengen Papier- oder Tapetenrollen, Kameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeäten zum Zweck der kommerziellen Nutzung,
- Fahrräder, Skateboards und ähnliche fahrbare Vorrichtungen, Drohnen und Flugkörper.

Die Festhalle Plauen haftet grundsätzlich nicht für von Besucherinnen und Besuchern mitgebrachten Sachen.

Fotografieren und Nutzung von Bildaufnahmen

Das Anfertigen von Aufnahmen in den Versammlungsstätten sowie die Nutzung dieser Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Festhalle Plauen. Die Festhalle Plauen ist berechtigt, für die Erteilung dieser Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Werden mit Zustimmung der Festhalle Plauen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Sämtliche Personen, die die Versammlungsstätten betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Möglichkeit der Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätten willigen die Besucher darin ein, dass Aufnahmen von ihnen, einschließlich Porträtaufnahmen, im Rahmen der Berichterstattung über die betreffende Veranstaltung sowohl im Fernsehen als auch im Rahmen privat produzierter Filme, in Print- und Online-Medien, insbesondere auf Webseiten und in sozialen Netzwerken sowie auf Videoportalen verwendet werden, es sei denn der Besucher widerspricht dieser Nutzung vor dem Betreten der Versammlungsstätte ausdrücklich.

Werbung

Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufklebern, das Auslegen von Druckschriften und das Benutzen von Werbeträgern in und an der Festhalle Plauen, sowie jegliche Verkaufsaktivität o.ä. gewerbsmäßige Betätigungen bedarf es der schriftlichen Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der Festhalle Plauen.

Die Durchführung von Sammlungen und Unterschriftensammlungen ist grundsätzlich nicht möglich.

Lautstärke

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Veranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Wir empfehlen daher insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.